Kanton Bern

Gemeinde Seftigen

Überbauungsordnung öffentliche Abwasserleitungen UeO SöL

Überbauungsplan bestehender öffentlicher Abwasserleitungen

Massstab 1:1'000

Plan 2/3

N

Plan Nr.	Auftraggeber:	Projektverfasser:
Datum: 31.03.2026	Bauverwaltung Seftigen Dorfmatt 6 3662 Seftigen	BKW ENGINEERING / Infragon Infragon Ingenieure AG Bernstrasse 19 T 034 460 10 10 3400 Burgdorf www.infragon.ch
Grösse: 147 x 89 cm		
Änderungen:		
Gezeichnet: stb		
Kontrolliert:		
T:\projekte\projektnew_seftigen\UeO\SöL_new_Seftigen.mxd		

Legende

- Schmutzwasserleitung
- Mischwasserleitung
- Sauber-/ Regenwasserleitung
- Entlastetes Mischabwasser
- gesicherter Raum (punktuell angedeutet)

Hinweis

- ARA-Verbandsleitung

FRÜHERE GENEHMIGUNGEN

Kanalisation Ausserdorf, Strang M8, KS M 8.6 - KS M 8.21, KS M 8.17 - KS M 8.175, KS M 8.19 - KS M 8.192 vom 22. Januar 1991

Bestehende öffentliche Abwasserleitungen in der Gemeinde Seftigen vom 08. Februar 2000

Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen (Art. 28 KGSchG), Ergänzung der "Überbauungsordnung öffentlicher Abwasserleitungen" vom 8.2.2000 vom 17. Juli 2008

Die oben aufgeführten Genehmigungen werden ausser Kraft gesetzt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Verfahrensprogramm durch das AWA am	xx
Publikation im Amtsblatt vom	xx
im Amtsanzeiger vom	xx
Mitwirkung und öffentliche Auflage vom	xx
Einspracheverhandlungen am	xx
Erledigte Einsprachen	xx
Unerledigte Einsprachen	xx
Rechtsverwahrungen	xx
Beschlossen durch den Gemeinderat am	xx

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident	Der Sekretär
S. Ryser	R. Feller

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Seftigen, den ..... Der Gemeindeschreiber .....

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WASSER UND ABFALL DES KANTONS BERN

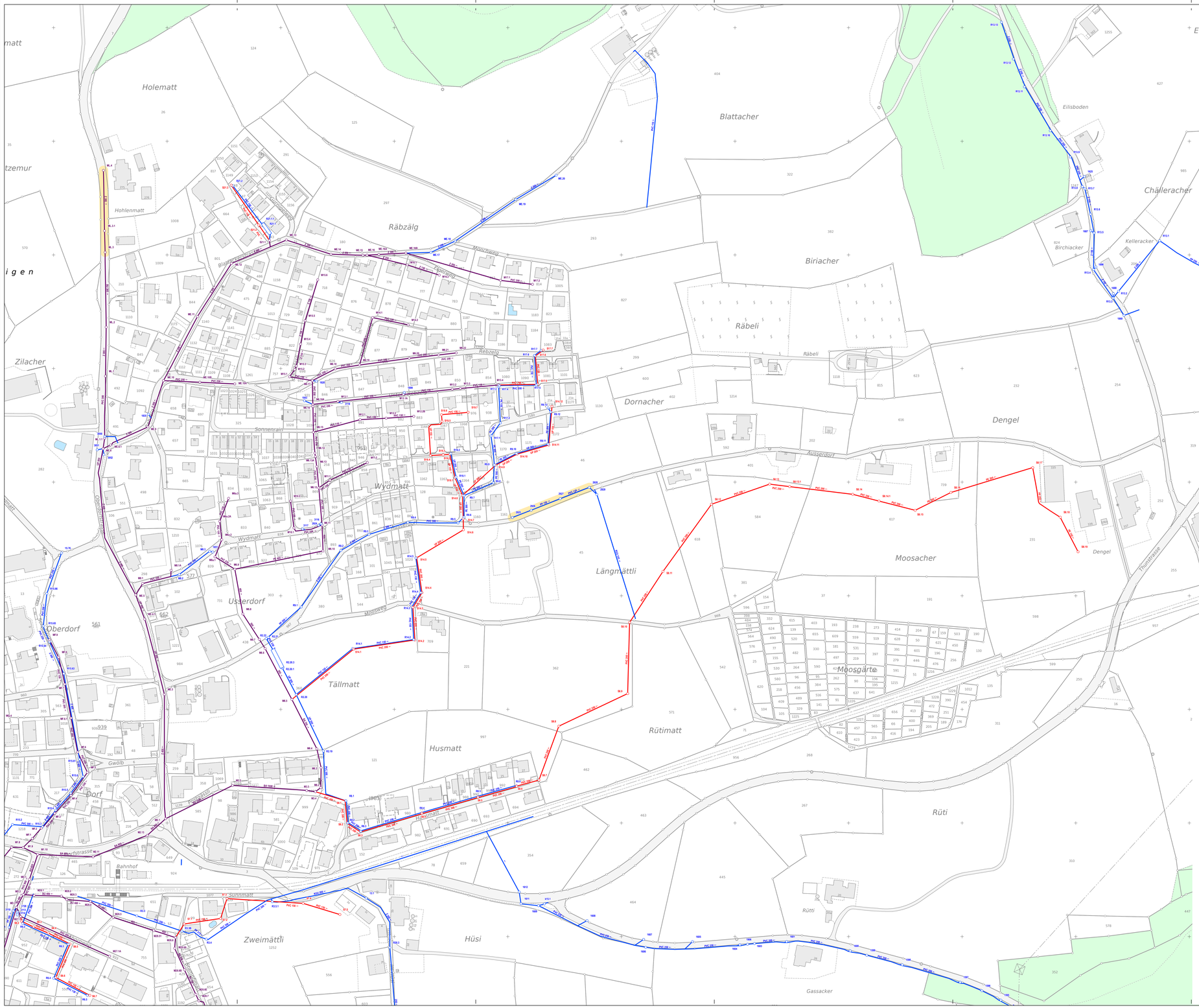

Ueberbauungsvorschriften

Art. 1 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1 Mit der genehmigten Ueberbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Inhaber der Anlage oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgabe und die Ausführung von Arbeiten gemäss Abs. 1 die notwendigen Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Durch die Arbeiten entstehender Kultur- und Sachschaden wird ersetzt.

Art. 2 Schutz der Anlagen

1 Die Leitungen inkl. zugehörige Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung an einen anderen Ort ist nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und die Belastenden die Kosten selber tragen.

2 Die Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons hinsichtlich Strassen, Gewässer, Wälder, Schutzgebiete und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstände

1 Gegenüber den Leitungsachsen ist ein Abstand von 4.00 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlichrechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Die Unterschreitung des Bauabstandes bedarf einer Bewilligung des Inhabers der Anlage.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer/innen und -Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer/innen haben beim rechtmässigen Nutzen ihrer Grundstücke diejenigen Sicherungsmassnahmen zu treffen die notwendig sind, um die Leitungen nicht zu gefährden. Die Grundeigentümer/innen tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Leitung infolge Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben.